

DIE EUCHARISTIE IN DER MAINZER LITURGIEGESCHICHTE

von Hermann Reifenberg

Wenn man nach den geschichtlichen Wurzeln mittelhheinisch-Mainzer Liturgie fragt, ist zunächst zu erwägen, daß Mainz zwar ein Bistum unter anderen war, zugleich aber Metropole ¹⁾. Was Metropole im gottesdienstlichen Sinne in sich birgt, sehen wir in ausgeprägter Weise an Beispielen, welche sich bereits im Altertum der Kirche greifen lassen wie etwa im Osten: Alexandrien und Antiochien (später Byzanz), im Westen: Rom und Mailand. Schematisch gesprochen handelt es sich dabei einerseits um das Phänomen der Kultzentralisation bzw. Mittelpunktbildung, andererseits um das Motiv: Strahlungsherd ²⁾. Liturgie, so wäre weiter im Auge zu behalten, ist nicht nur Gottesdienst im theologischen Sinne, also Begegnung mit Gott sowie den Brüdern und Schwestern der Gemeinde untereinander, sondern zugleich Selbstdarstellung der betreffenden Ekklesia, sei es einer Katakombengemeinde, einer monastischen Gemeinschaft oder einer Versammlung, welche sich um ihren Episkopos schart. Von daher ist die Liturgie der Kathedrale (und der Diözese) nicht nur ein wichtiges Moment im Leben einer Teilkirche, sondern auch ein Gebilde, das Schlüsse auf ihr Selbstverständnis ermöglicht.

Kurz gesagt: Wenn man nach dem gottesdienstlichen Tun einer alten rheinischen Metropole fragt, geht es nicht nur um ein Spezialproblem. Neben einer kultischen Äußerung dieses Verbandes haben wir vielmehr zugleich die verschiedensten Fäden seines Lebens überhaupt in der Hand ³⁾. Dies gilt nun in ganz eigentümlicher Weise von der Eucharistie bzw. Messe, welcher unsere spezifische Aufmerksamkeit zukommt. Die Eucharistiefeyer, die Begegnung der Gemeinde im Zeichen eines Mahles, ist ja nach dem Wunsch JESU CHRISTI in besonders nachhaltiger Weise Kennzeichen und Ausdruck der ntl. christlichen Gemeinde, näherhin: Zeichen der lebenden Hingabe (vgl. Kreuz), Gedächtnis (Memoria) sowie Teilhabe (Koinonia) und Ausrichtung auf den Tag Omega hin. Erwägen wir diese Perspektiven, verwundert es nicht, daß gerade der eucharistischen Frömmigkeit vorzügliches Augenmerk zugewandt wurde.

Dabei darf man aber nicht vergessen, daß die Eucharistie nicht der einzige Kult der Kirche ist. Sie bildet vielmehr zunächst mit — nach katholischem und orientalischem Verständnis: weiteren sechs — den Kreis des Sakramenten-Gottesdienstes. Dazu kommt an Liturgieformen aber noch der Block des Wortgottesdienstes (Brevier) und der Zeichenhafte Gottesdienst (Sakramentalien). Darüber hinaus sind die genannten Sparten in vielfälti-

¹⁾ Dem Aufsatz liegt ein Referat zugrunde, gehalten auf der Jahresversammlung der GmrhKG 1970 (Herborn). Eingearbeitet sind Gedanken der von Prof. DDr. A. Ph. Brück geleiteten Aussprache. — Mittelhheinisch ist hier einerseits im Sinne der in der GmrhKG vereinigten Sprengel zu verstehen (Limburg; Trier; Mainz; Speyer) aber auch (neben Worms) im Sinne Alt-Mainzer Gebietsbestandes.

²⁾ Vgl. dazu: A. G. Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft, Freiburg, I, 1963, S. 16 ff.: Riten und liturgische Familien.

³⁾ Vgl. dazu etwa Fragen wie: Theologische und anthropologische Grundlagen des Gottesdienstes, Träger und Dienste der Liturgie, Liturgische Form, Raum (Gotteshausgestaltung usw.), Zeit (Kirchenjahr) usw.

selbstverständlich. Einen bedeutsamen Einschnitt stellt die Erfindung der Druckkunst dar, weil mit ihrer Hilfe das beachtliche, sogar in den Einzelkirchen bestehende Sondergut vereinheitlicht wurde. Dieser Prozeß darf im ganzen gesehen positiv beurteilt werden, weil einerseits Fehlformen eingedrungen waren, andererseits eine Konzentration im Zuge der Zeit lag (vgl. Beginn der „Neuzeit“). Eindeutig ist aber auch hier zu konstatieren: die *Ecclesia partialis* des Bistums zeichnet für die Entwicklung verantwortlich, nicht diözesanfremde zentralistische Instanzen.

2. Der Reformierte Mainz-römische Ritus

Mit diesem Namen ist die nächste Etappe der Mainzer Liturgie zu umreißen¹³⁾. Ohne Zweifel darf man festhalten, daß der im Laufe der Entwicklung stark ausgewachsenen Liturgie eine Revision gut tat, andererseits, da Gottesdienst ja im Prozeß des Lebens steht, ihm frische Impulse zu wünschen waren. Mainzer Diözesansynoden hatten des öfteren Verbesserungen gefordert, die Äußerungen der Reformatoren legten viele schon lange bestehende Wunden offen zutage. Dies galt freilich nicht nur für Mainz, sondern auch für andere Kirchen. Durch die im Magnetfeld des Trienter Konzils (1545—1563) inaugurierten liturgischen Ausgaben¹⁴⁾ entstand nun für Mainz die Frage, ob man sich den dortigen Formen anschließen, oder den einheimischen Ritus revidieren sollte. Das ortskirchliche Bewußtsein behielt jedoch die Oberhand, die ohnedies vom Konzil ins Auge gefaßte Möglichkeit, daß Sprengel mit über 200-jähriger gottesdienstlicher Eigen-tradition ihren Ritus behalten konnten, wurde wahrgenommen¹⁵⁾. Doch machte man sich auch die Arbeit der römischen Kommissionen zunutze. So entstanden Ausgaben, welche eigene Reformideen mit den Vorschlägen Roms vereinten. Man gab 1570 ein Brevier in dieser Weise, 1602 ein Missale und 1671 ein Rituale heraus. Doch auch damit war noch nicht der letzte Schritt getan, Bestrebungen zur Uniformität sowie der immer stärker werdende Zentralismus erwiesen sich beharrlicher als lokale Liturgiehoheit. Allerdings ist zu sagen, daß bei der folgenden Entwicklung der liturgischen Quellen eine Differenzierung eintrat: Brevier und Missale gingen zusammen, das Rituale beschritt eigene Wege. So kommen wir zur nächsten Phase.

3. Der Tridentinisch-römische Ritus in Mainz

Die hier zu behandelnde Etappe bezieht sich auf das Stundengebet sowie die Meßfeier und schließt die Edition eines Propriums für Brevier und

¹³⁾ Quellen und Belege bei Reifenberg, Stundengebet, S. 223 ff.: Zeitabschnitt B: Der reformierte Mainz-römische Ritus (seit 1570). — Ders., Messe, S. 98 ff.: Hauptteil B: Der reformierte Mainz-römische Ritus (seit 1602). — Ders., Sakramente—Sakramentalien, II, S. 1 ff.: Zeitabschnitt B: Der reformierte Mainz-römische Ritus (seit 1671).

¹⁴⁾ Die durch das Trienter Konzil inaugurierten liturgischen Editionen: Brevier (1568); Missale (1570); Pontifikale (1596); Caeremoniale episcoporum (1600); Rituale (1614).

¹⁵⁾ Für die Frage der 200jährigen Tradition liturgischer Bücher usw. vgl. Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft, I, S. 49. — Ferner für Mainz allgemein: A. Ph. Brück, Das Erzstift Mainz und das Tridentinum (hrsg. G. Schreiber: Das Weltkonzil von Trient II), Freiburg 1951, S. 193—243.

Missale ein. In dieser Stufe enthaltene Schichten sind schnell gekennzeichnet, die Impulse zum neuen Ritus hängen eng mit dem Namen Schönborn zusammen.

Für das Brevier wäre näherhin zu sagen, daß das tridentinisch-römische Werk nach 1600 in der Diözese gebraucht wurde und keine Beanstandung von Seiten der Mainzer Kurie erfolgte¹⁶⁾. Ferner waren die Unterschiede zwischen Mainzer und römischem Brevier nicht weltbewegend, eine gewisse Vereinheitlichung aber erwünscht. Erzbischof JOHANN PHILIPP von Schönborn (1647—1673) ging nun einen Weg, der folgerichtig war: Er gab nach verschiedenen Vorbereitungen offiziell grünes Licht für die tridentinische Edition. Exemplare zum Privatgebrauch waren auf dem Markt zu haben, für den Chorgebrauch veranlaßte der Oberhirte die Fertigung entsprechender Bände (allerdings mit Mainzer, freilich gegenüber früher revidiertem Gesang), die dann auch seit 1665 erschienen. Die von der neuen Lage her bedingte Herstellung eines Mainzer Propriums der Eigenfeste erwies sich anfangs als schwierig, wurde aber schließlich doch bewältigt. Das Stundengebet blieb in dieser Weise, abgesehen von zum Teil beachtlichen Revisionen des Propriums, bis ins 20. Jh. erhalten. — Ähnliches geschah mit dem Missale, obwohl hier mehr Arbeit zu leisten war. Doch immerhin hatte hier ebenfalls ein Schönborner, nämlich LOTHAR FRANZ (1695—1729), die Fäden in der Hand: Er zeichnete 1698 für das entsprechende Meßbuch mit Mainzer Eigenmessen verantwortlich. Dieses Werk erlebte 1742 eine Neuauflage und fand bis etwa 1900 Verwendung, um nach und nach anderen Ausgaben den Platz zu räumen.

Das Rituale ist diese Phase des „tridentinisch-römischen Ritus“ (evtl. mit Proprium) nicht mitgegangen. Es macht erst in der im 20. Jh. einsetzenden Etappe der Mainzer Liturgie wieder von sich reden. Bis zu dieser Zeit blieb auf dem Agendensektor die Stufe des reformierten Mainz-römischen Ritus, freilich mit laufenden Verbesserungen, in Kraft¹⁷⁾.

4. Der Deutsch-römische Ritus in Mainz

Mit dieser Bezeichnung ist die Epoche zu überschreiben, welche die genannte Mainzer Phase ablöste; in ihr befinden wir uns gegenwärtig noch. Sie ist schlagwortartig gekennzeichnet durch die wiedergewonnene Sicht, daß nämlich der Liturgie der Teilkirchen (Sprachgebiet; Bistum) ebenfalls eine grundsätzliche Berechtigung zukommt, bzw. daß die *Ecclesiae partiales* die *Ecclesia universalis* bilden. Das muttersprachliche Element ist dabei ein beachtliches Erkennungszeichen, gibt aber den gesamten Sachverhalt nicht ausschließlich wieder. Die jüngeren Ansätze zu dieser Entwicklung hängen mit der oft zu Unrecht geschmähten Aufklärung und dem impuls-geladenen 19. Jh. zusammen. Sie münden teilweise in die erste Phase (vor 1900) sowie vor allem in die zweite Phase der liturgischen Erneuerung (nach 1900). Nachhaltige Auswirkungen lassen sich im deutschen Bereich speziell durch das Rituale von 1950 greifen, eine grundsätzliche Entschei-

¹⁶⁾ Vgl. dazu: Reifenberg, Stundengebet, S. 253 ff.: Zeitabschnitt C: Der Tridentinisch-römische Ritus in Mainz (seit 1665). — Ders., Messe, S. 114 f.: Hauptteil C: Der Tridentinisch-römische Ritus in Mainz (seit 1698).

¹⁷⁾ Vgl. dazu Anm. 13 (Sakramente—Sakramentalien) und Anm. 21.

dung bezüglich der Berechtigung lokalkirchlicher Liturgie erfolgte schließlich im Magnetfeld des II. Vatikanischen Konzils¹⁸⁾). Im Gefolge dieses Neuaufbruchs kam es einerseits zur Approbation bestehender (seither inoffizieller) deutscher Vorlagen (Brevier), andererseits wurden Neuausgaben gefertigt (Meßbuch). Präziser gesagt kann man festhalten, daß auf dem Breviersektor für Mainz im Jahre 1965 der deutsch-römische Ritus einsetzte — ein landessprachliches Mainzer Proprium erschien 1967¹⁹⁾. Für die Messe gilt dasselbe Jahr (seit 1965 stand ein deutsches Missale zu Diensten) — ergänzt durch die entsprechenden Mainzer Eigenmessen von 1967²⁰⁾.

Das Rituale mündet nunmehr ebenfalls in diesen „Deutsch-römischen Ritus“ ein; die Zwischenstufe der tridentinisch-römischen Epoche hatte die Agende ja übersprungen, denn das 1614 edierte Rituale Romanum wurde nie als solches für Mainz verbindlich. Man kann also sagen, daß die Agende am stärksten die Eigenfarbe der Mainzer Diözese behauptete. Mit der in unserem Bistum vom Jahre 1951 an (also schon vor dem neuen Brevier und Missale) verbindlichen gesamtdeutschen *Collectio rituum (pro omnibus Germaniae dioecesisibus)* läßt sich ein erster bedeutsamer Schritt auf dem Sektor des deutsch-römischen Ritus (in Mainz) greifen²¹⁾. Daß Mainz mit diesem Rituale auch anderen Sprengeln einen bedeutsamen Impuls vermittelte, ist kurz durch einen Namen bewiesen, welcher diesem Werk in besonderer Weise zum Durchbruch verhalf: der unvergessene Bischof Albert STOHR (1935—1961). Im Zuge der vom Vatikanum II. inaugurierten Reform erfuhr die besagte Konzeption weitere Ausgestaltung. Nach Fertigstellung der römischen Formulare und entsprechender Adaptation bzw. Eigenformung im deutschen Sprachbereich, stellt sich auch hier die Frage nach einem Proprium der Diözese(n), in dem das Sondergut seinen Platz bekommt²²⁾.

Der Überblick ergibt, daß Mainz auch in seiner Liturgie eine bewegte Geschichte hatte. Bedeutsam ist dabei: neben der Idee von der *Ecclesia Universalis* macht die Teilkirche einen bedeutsamen Faktor aus. — Nicht unerwähnt bleibe, daß außer den genannten Hauptquellen des Mainzer Gottesdienstes auch noch andere fündig sind bzw. das Gesamtbild abrunden. Als

¹⁸⁾ Grundsätzlich vgl. dazu: Martimort, Handbuch der Liturgiewissenschaft, I, S. 54 ff.: Die Liturgische Bewegung usw.

¹⁹⁾ Für die Bestimmungen bzw. Ausgaben zur regionalen (deutschen) Liturgie vgl.: Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 6. November 1964, Regensburg 1965, passim. — Als allgemeine Ausgabe für das Brevier wurde genannt: *Deutsches Brevier — Vollständige Übersetzung des Stundengebetes der römischen Kirche* (hrsg. J. Schenck — E. Wagenhäuser), Regensburg 1965. — Dazu: *Breviarium Romanum — Proprium Moguntinum*, Mainz 1967.

²⁰⁾ Für die Messe: *Lateinisch-Deutsches Altarmeßbuch*, 3 Bde., Freiburg 1965. — Dazu: *Lateinisch-Deutsches Altarmeßbuch — Eigenmessen der Diözese Mainz*, Mainz 1967.

²¹⁾ *Collectio rituum etc. pro omnibus Germaniae dioecesisibus*, Regensburg 1950.

²²⁾ In einem solchen Rituale-Proprium (Promptuarium) müßten dann die Sonderfeiern der Diözesen (bzw. Regionen) ihren Platz finden. Auf dem Sektor der Benediktionen wäre für Mainz etwa zu denken an: Weinsegnung (27. 12.); Blasiuskerzen (3. 2.); Brot- und Salzsegnung (Sonntag nach Pfingsten; Dreifaltigkeitsfest); Traubensegnung (6. 8.); Kräuter- und Früchtesegnung (15. 8.).

wichtigste ist vor allem das Gesangbuch zu erwähnen, dem allerdings erst im Zuge des II. Vatikanischen Konzils die Qualifikation eines liturgischen Buches zuteil wurde ²³⁾. (Vgl. Schaubild: Stufen der Mainzer Liturgie).

Stufen der Mainzer Liturgie

Stufen	Brevier	Missale	Rituale
1.: Stufe	Mainz-römischer Ritus (bis 1570)	Mainz-römischer Ritus (bis 1602)	Mainz-römischer Ritus (bis 1671)
2.: Stufe	Reformierter Mainz-römischer Ritus (1570—1665)	Reformierter Mainz-römischer Ritus (1602—1698)	Reformierter Mainz-römischer Ritus (1671—1950)
3.: Stufe	Tridentinisch-römischer Ritus mit Proprium (1665—1965)	Tridentinisch-römischer Ritus mit Proprium (1698—1965)	f e h l t
4.: Stufe	Deutsch-römischer Ritus mit Proprium (seit 1965; Proprium: 1967)	Deutsch-römischer Ritus mit Proprium (seit 1965; Proprium: 1967)	Deutsch-römischer Ritus (seit 1951)

II. EUCHARISTISCHE ORDNUNGEN UND DARIN ENTHALTENE SCHICHTEN DER MAINZER LITURGIE

Zur Erfassung des eucharistischen Materials, näherhin eigenständiger Ordnungen wäre zunächst zu registrieren, daß, vor allem in der Frühzeit, nicht nur die speziellen Liturgiebücher dieser Sparte (etwa das Missale) solche Stücke enthalten, sondern Ordinarien, Sammelwerke und Spezial-exemplare ergiebig sind ²⁴⁾. Allgemein dürfen wir festhalten, daß das mit Brevier (im heutigen Sinne) bezeichnete Buch wenig aufweist. Da das Gesangbuch erst in unserem Jahrhundert liturgisches Werk im engeren Sinne wurde, und früher zudem vielfach lediglich „Auszüge“ bot, sind entsprechende Editionen nur in eingeschränktem Maße als Quelle brauchbar. Daß ihnen in der Praxis eine überaus bedeutsame Funktion zukam, sei damit keinesfalls bestritten. Als ergiebigster Fundus für unseren Komplex bleiben deshalb die beiden übrigen liturgischen Hauptwerke: Missale und

²³⁾ Für die Aufwertung des Gesangbuches vgl. Anm. 19 (Beschlüsse usw.). — Bzgl. der Entwicklung des Mainzer Gesangbuches: A. G o t t r o n, Mainzer Musikgeschichte — Von 1500 bis 1800 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 18), Mainz 1959, S. 49 ff., 148 ff., 217 ff.

²⁴⁾ Vgl. grundsätzlich zu Fragen der Eucharistie: J. A. J u n g m a n n, Missarum sollemnia, 2 Bde., Wien ⁶ 1962.

Rituale. Sie enthalten, und das sei zugleich als Aufriß für unsere anschließende Darlegung gedacht, folgende Partien: 1. die Eucharistiefeier (Missale) und den damit zusammenhängenden Kommunionausteilungsritus (Rituale), 2. die Hauskommunion (Rituale), sowie 3. Elemente zum Themenkreis: Eucharistie als Sakrament und Objekt der Verehrung, also sowohl liturgische als auch stark in den Bezirk der Volksfrömmigkeit hineinreichende Partien (Rituale).

1. Eucharistie als „Actio“ und Speisung (Messe)

Steigen wir in die Schächte der Mainzer Liturgie hinab und haben die anfangs erwähnten Etappen vor Augen, kann man zunächst sagen, daß zur Behandlung unseres Problems einerseits genügend Material vorhanden ist, andererseits von dieser Basis aus die Möglichkeit besteht, Verbindungslinien zu früheren Quellen herzustellen bzw. Wurzeln zu ermitteln. Wie aus den Handschriften und Drucken feststellbar, ist die Mainzer Messe ein Gebilde, das sich aus verschiedenen Schichten zusammensetzt. Zur besseren Erfassung empfiehlt es sich, diese Lagen abzulösen, und so zu einer genaueren Beurteilung zu kommen. Grundsätzlich dürfen wir registrieren, daß in der handschriftlichen Epoche im Rahmen vorgegebener Strukturen eine beachtliche Freizügigkeit vorhanden ist. So lassen beispielsweise Zusätze von Hand bzw. von zweiter Hand oft noch deutlich die Beweglichkeit erkennen²⁵⁾. Grundgelegte Ordnung, aber zugleich das Recht der Lokalkirchen bestimmen das Bild. Dies geht nicht nur die Bistumskirche als solche an, sondern reicht bis in verschiedene Stifte, Pfarreien und andere Gemeinschaften. — Die folgende Analyse des Materials soll sich an die oben aufgezeigte Stufung der Mainzer Liturgie: Mainz-römischer Ritus (a), Reformierter Mainz-römischer Ritus (b), Tridentinisch-römischer Ritus (c) und Deutsch-römischer Ritus (d) halten.

a) Fragen wir nach den Grundschichten der Messe des Mainz-römischen Ritus ist es gut, nach Wortgottesdienst und eucharistischem Teil zu trennen. — Der Kern der *Eucharistia*, nämlich der Kanon der Messe, zeigt bei der Einleitung, d. h. der Präfation, neun Texte aus dem Sacramentarium Gregorianum (-Hadrianum) sowie aus dem sogenannten Alkuinischen Nachtrag²⁶⁾. Dazu kommt das Marianische Stück sowie die Kreuzpräfation. Diese 11 Formeln werden bis zur Annahme des tridentinisch-römischen Meßbuches als Standardgut geboten. Der dem Sanctus folgende Teil des Hochgebetes bis zum Kanonabschluß (Per ipsum) geht auf das in römischen Sakramentaren vorliegende, und im Mittelalter allgemein gebrauchte Modell zurück. Ähnlich wie bei der Präfation lassen sich in den Quellen auch hier Sonderlesarten (kleineren Umfangs) erheben, die man manchmal weit zurückverfolgen kann, manchmal aber auch als Eigengut im engeren Sinne werten darf. Bezüglich der Gesten und Rubriken wäre zu sagen: Mainz steht im Trend der Zeit. Nach anfänglich schlichter Dramatisierung kommt eine von Häufung und Allegorese bestimmte Phase. Zwischen dem

²⁵⁾ Vgl. dazu die hs. Ergänzungen in den Mainzer Meßbüchern, Reifenberg, Messe, IX f. (Quellenverzeichnis).

²⁶⁾ Für den Abschnitt 1 a (Mainz-römischer Ritus) vgl. Reifenberg, Messe, S. 117 ff. — Als Gliederung des „Kanon“ wäre im Auge zu behalten: Kanoneröffnung (Präfation mit Sanctus), Canon actionis, Kanonabschluß (mit Per ipsum et cum ipso etc.).

Nobis quoque und dem Per ipsum (also beim Per quem haec) sind in Mainz noch Zeugnisse für die an dieser Stelle übliche Segnung von Speisen erhalten²⁷⁾. Der nächste Komplex: Pater noster, Brechung des Brotes und Mischung der Mahlelemente (im Kelch) weist ebenfalls auf die römischen Sakramentare. Allgemein kann man konstatieren: innerhalb der Eucharistiefier bildet der Teil von der Präfation bis zum Kommunionkreis eine erste Schicht. Bei ihr hat sich die Mainzer Meßfeier textlich an die römische Tradition gehalten, geringe Variationen lassen sich einerseits auf bestimmte Vorlagen zurückführen, Sondergut ist relativ selten. Die Gestik weist eine Entwicklung auf, die andernorts Parallelen besitzt. — Einer zweiten Schicht innerhalb der eigentlichen Eucharistie hat man die Bezeichnung „Sonderheiten des rheinisch-fränkischen Ordo um 1000“ gegeben. Es handelt sich dabei um einen Komplex von Vorbereitungen, Überleitungen, Zwischengebeten und Begleitsprüchen, die, wie Forschungen jüngerer Zeit beweisen, ihre Entstehung dem genannten rheinischen Bereich verdanken; als Hauptstrahlungsort ist Mainz anzusehen²⁸⁾. Im eucharistischen Teil der Messe sind vor allem die Gabenbereitung und der Kommunionkreis (im Anschluß an den Canon actionis im oben skizzierten Sinne) betroffen. Die der Messe folgenden Erweiterungen wie: Rezess mit Gratiarum actio zählen ebenfalls zur zweiten Schicht²⁹⁾. — Um beide Hauptkreise ranken sich jeweils diözesane Sonderformen (als dritte Schicht). Ein eigener Kommunionausteilungsritus für die Gemeinde (in der Kirche) läßt sich erstmals im Mainzer Rituale (I) von 1599 greifen³⁰⁾.

Damit kommen wir zum Wortteil der Messe, der grundsätzlich die aus dem Missale Romanum (bzw. römischen Sakramentaren) bekannte Struktur aufweist. Auch hierbei sind zunächst zwei Schichten festzustellen. Die erste wird von den im Prinzip aus der römischen Ordnung entnommenen Partien: Gesang, Lesungen, Orationen gebildet. Näherhin ist zu sagen, daß das Gesangsgut mit den fränkisch gefärbten Gradualien des 9. Jhs. korrespondiert, wobei freilich Eigenwege nicht ausgeschlossen sind³¹⁾. Besonders reichhaltig ist die Zahl der Sequenzen. Die Gebetsbestände (Oratio, aber auch „Super oblata“ und Postcommunio) lassen sich größtenteils auf das Hadrianische Sakramentar zurückführen, für welches ja noch in der heutigen Mainzer Priesterseminarbibliothek ein wichtiger Zeuge des 9. Jhs. vorliegt³²⁾. Wie jedoch einige Beispiele im Mainzer Missale erkennen lassen, zog man auch andere Quellen heran (fränkisches Gelasianum)³³⁾. Für das

²⁷⁾ Belege für die Segnung von Naturalien am Kanonschluß lassen sich aus den Mainzer Missalien erheben für: Trauben (am 6. August, Sixtustag); vgl. Reifenberg, Messe, S. 80. Aus den Ritualien für: Osterspisen (Osterlamm, Schinken usw.); Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, I, § 10 b 3: Die Segnung der Osterspisen.

²⁸⁾ Vgl. dazu die Erhebungen von Jungmann und Luykx (Anm. 24).

²⁹⁾ Für die zweite Schicht vgl. die Zusammenfassung bei Reifenberg, Messe, S. 120.

³⁰⁾ Agenda ecclesiae Moguntinensis, Mainz 1599, S. 139: De administratione sacramenti eucharistiae in ecclesia.

³¹⁾ Reifenberg, Messe, S. 119.

³²⁾ K. Gamber, Sakramentartypen, Beuron 1958, S. 143: Codex Moguntinus, Ende 9. Jh., Mainz-Priesterseminarbibliothek Hs 1.

³³⁾ Vgl. dazu die Einzelbelege bei Reifenberg, Messe, S. 31 (Kollekte); S. 68 (Oratio super oblata); S. 88 (Complenda; Oratio super populum).

Lesematerial ist eine Ordnung verbindlich, die man als fränkisch gefärbten römischen Comes mit Sonderlösungen bezeichnen kann. Zu diesem Stammgut und den bekannten Gebilden aus römischer Tradition (Kyrie; Gloria usw.) kommt auch hier eine zweite Schicht. — Dieser besagte zweite Kreis leitet sich (ähnlich wie der gleichnamige beim Eucharistieteil) aus dem „rheinisch-fränkischen Ordo um 1000“ ab. Neben kleineren Zwischenschaltungen bilden hier vor allem die Praeparatio ad missam (nebst Ankleidung), der Accessus altaris mit Bußakt und die Evangelienvorbereitung entsprechende Blöcke. — Als dritte „Schale“ ist auch beim Wortgottesteil die diözesane Sonderentwicklung (Texte und Riten) zu nennen. — Die Messe des Mainz-römischen Ritus vom Frühmittelalter bis zum Jahre 1602 zeigt also drei hauptsächliche Schichten: die erste: das frühe römische Gut, die zweite: das römisch-fränkische Erbe; dazu kommt als dritte: Material innerdiözesaner Entwicklung.

b) Mit dem Jahre 1602 stoßen wir im Bezirk der Meßfeier auf eine weitere vierte Schicht³⁴⁾. Man war sich in Mainz zu dieser Zeit bewußt, daß eine Reform nötig sei, wollte aber die alte Überlieferung nicht aufgeben. Unter Zuhilfenahme des Missale Romanum von 1570, das die besagte (neue) vierte „Schale“ darstellt, gestaltete man einen Meßritus, gewissermaßen eine Synthese aus den genannten Materialbeständen. Freilich bedeutet diese Entscheidung einen Schritt weiter zur Ganzübernahme des Missale Romanum³⁵⁾. — Der im Rituale (!) des Jahres 1671 abgedruckte Kommunionausteilungsritus für Laien (in der Kirche) entspricht nunmehr dem römischen Muster³⁶⁾.

c) Der angedeuteten Entwicklungsrichtung zum römischen Meßbuch hin war mit dem Jahre 1698 nachhaltiger Erfolg beschieden: Das Missale Romanum von 1570, näherhin also vor allem die vierte Schicht, kam dadurch in Mainz nahezu ausschließlich zum Zug³⁷⁾. Geblieben ist ein Mainzer Heiligenproprium, anfangs beachtlichen, später immer bescheideneren Umfangs. Durch diese Rezeption der römischen Form schloß sich in gewisser Beziehung ein Kreis, der vor vielen hundert Jahren begonnen wurde: damals als Roms Abgesandte (Militär, Kaufleute und Gefolge) das Christentum in römischer Form ins Rheinland brachten, machten sie ja ebenfalls nicht zuletzt „römische Gottesdienstformen“ heimisch.

d) Daß sich jedoch das Recht bodenständiger Liturgiegestaltung auf die Dauer nicht unterdrücken läßt, zeigt die seit dem II. Vatikanum auch auf dem Messesektor erfolgte, im Sinne teilkirchlicher Auffassung zu verstehende Revision. Dies ist für das genannte Bistum die vierte Epoche: der Deutsch-römische Ritus in Mainz, eine Etappe, in der wir uns gegenwärtig

³⁴⁾ Für den Abschnitt 1 b (Reformierter Mainz-römischer Ritus) vgl. Reifenberg, Messe, S. 121 f.

³⁵⁾ Für das Missale Romanum vgl. allgemein: A. Baumstark, Missale Romanum — Seine Entwicklung, ihre wichtigsten Urkunden und Probleme, Eindhoven 1929.

³⁶⁾ Rituale sive Agenda ad usum ecclesiarum metropolitanae Moguntinae et cathedralium Herbipolensis et Wormatiensis etc., Würzburg 1671, S. 95: Ordo ministrandi sacram communionem.

³⁷⁾ Vgl. für den Abschnitt 1 c (Tridentinisch-römischer Ritus): Reifenberg, Messe, S. 114 f.

befinden. Es handelt sich dabei um eine Schicht, die sowohl durch die deutsche Sprache als auch durch rituelle Neubildungen sowie Adaptationen gekennzeichnet ist, und mancherlei Entwicklungskeime in sich birgt³⁸⁾.

2. Eucharistie als Hauskommunionspendung (nebst „Augenkommunion“)

Neben der Messe tritt uns der eucharistische Komplex in den Mainzer Liturgiebüchern noch in einem zweiten größeren Block entgegen: in der Spendung des heiligen Brotes an solche, die nicht an der eigentlichen Abendmahlsfeier teilnehmen können³⁹⁾. Auch hierbei soll sich unsere Schilderung an die bekannten Stufen der Mainzer Gottesdienstgeschichte halten. Die früheren Quellen sind auf diesem Sektor allerdings sehr schweigsam, bieten höchstens Andeutungen. Es handelt sich dabei, wie das Beispiel einer handschriftlichen Mainzer Agende um 1400 zeigt, meist um die in den kontinuierlichen Verlauf der Krankenprovision eingebettete Kommunionausteilung⁴⁰⁾. Aus den Ritualien der folgenden Zeit erhalten wir jedoch erfreulicherweise bessere Einblicke.

a) Die erste Agende, die einen (eigenen) separaten Ordo der Hauskommunionspendung führt, ist die von 1513⁴¹⁾. Wir haben es mit einem Formular zu tun, das zunächst auf das Bußsakrament eingeht, die Übertragung der Eucharistie ins Heim des Kranken schildert, und anschließend den dort vorgesehenen Komplex behandelt. Nach der Eröffnung der Feier im Haus kommt ein Hinweis zur Ermunterung des Patienten, der speziell die Buße bzw. die Beichte etwa vergessener Sünden im Auge hat. Wie sich später zeigen wird, ist dieser Ansatz auch für das Verkündigungsanliegen allgemein nicht ohne Konsequenz geblieben. Als bedeutsames Element darf man die nun übliche deutsche „Offene Schuld“ (*Confessio generalis*) mit *Abolutio generalis* ansehen. Der weitere Verlauf ist äußerst knapp: zunächst die Austeilung der Eucharistie (wozu zwei Spendeformeln mitgeteilt sind), anschließend purifiziert der Priester die Finger. Erwähnt sei der Brauch, dem Kranken die Ablutionsflüssigkeit, d. h. Wein oder Wasser, zum Trank darzureichen. Nach einigen Gebeten kommt der abschließende Segen. Bezüglich des Ursprungs dieser Hauskommunionfeier darf man sagen, daß sie sich an den Kommunionkreis der Messe anlehnt, gewisse Elemente erweitert bzw. ergänzt und ein Produkt zeitgenössischer Entwicklung darstellt. Parallelen treffen wir in anderen Sprengeln, doch sind Eigenlösungen ebenfalls unverkennbar. Bedeutsame Verwandtschaft zeigt sich zum Mainz nahe-

³⁸⁾ Zum Abschnitt 1 d (Deutsch-römischer Ritus in Mainz) vgl. die beiden Ausgaben in Anm. 20 (Altarmeßbuch).

³⁹⁾ Grundsätzlich dazu: *Rituale Romanum*, Regensburg 1926, titulus IV, caput 4: De comunione infirmorum. — Zum Gesamtkomplex vgl. Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, I, § 6 a: Der separate Ritus der Hauskommunion.

⁴⁰⁾ *Rituale Moguntinum* um 1400: Rom, Bibliotheca Apostolica Vaticana Cod Vat Palat lat 488 membr., fol. 12 b: Incipit ordo ad visitandum infirmum: Buße, Salbung, Kommunion.

⁴¹⁾ *Agenda Maguntinensis* (!), Mainz 1513, fol. XXVIII: Ad visitandum et communicandum infirmum. — Für Abschnitt 2 a (Mainz-römischer Ritus) allgemein vgl. Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, I, § 6: Die Eucharistie.

stehenden Speyer ⁴²⁾. — Interessant ist ein Sonderfall der Hauskommunion, der im 1513er Mainzer Rituale ausführlich behandelt wird, aber auch in jüngeren Quellen Spuren hinterlassen hat: die Augenkommunion. Das Buch sagt, daß der Priester einem Kranken, der die Eucharistie nicht wirklich zu empfangen vermag, das heilige Brot wenigstens: *ad ipsius infirmi maiorem devotionem* zeigen darf ⁴³⁾.

Daß man sich dem Hauskommunionritus, einem Kind etwas fragwürdiger Herkunft, nicht besonders verpflichtet fühlte, ergibt bereits die jüngere Mainzer Agende des Jahres 1551, die Revisionen größeren Umfangs vornahm ⁴⁴⁾. Als bedeutsamste ist beigefügtes deutsches Predigtgut zu erwähnen. Ohne Zweifel darf dies einerseits als Ergebnis innerdiözesaner Reformbestrebungen, andererseits aber auch als Konsequenz aus den durch die reformatorische Bewegung erfolgten Impulsen angesehen werden. Darüber hinaus sind weitere volkssprachliche Elemente zu bemerken, wovon das „O Herr ich bin nicht würdig“ genannt sei. Man kann also konstatieren, daß sich Mainz zwar auf eigene Überlieferung stützte, aber auch nicht scheute, neue Wege zu gehen. Einzelne Elemente stimmen in so auffälliger Weise mit der Speyerer Vorlage von 1512 überein, daß auf diesem Sektor, im Zusammenhang mit der vom Mainzer Provinzialkonzil des Jahres 1549 inaugurierten Vereinheitlichung der Riten, ein Durchschlagen des Speyerer Musters vorzuliegen scheint. Wir haben es dabei, und das bestätigt sich auch bei der Untersuchung anderer Ordines (beispielsweise Einfluß Würzburger Lösungen), mit einem bedeutsamen Phänomen zu tun: Bei der Schaffung des neuen Rituale sollte jedes Bistum seinen Beitrag leisten, das Beste der Teilkirchen sollte dem Ganzen zugute kommen.

In der jüngeren Mainzer Agende von 1599 hat man an der 1551er Fassung verschiedene Verbesserungen und Ausgestaltungen vorgenommen. Eine betonte Verfeinerung und Trend zum Rubrizismus ist dabei nicht zu übersehen. Grundsätzlich fühlte man sich jedoch besagter Form eindeutig verpflichtet.

b) Mit der Mainzer Agende von 1671 ist auf dem Sektor der Hauskommunion eine wichtige Zäsur erreicht. Eine solche Ordnung gehört nunmehr zur Standardausstattung und nimmt sich das 1614 erschienene Rituale Romanum als Vorbild. Damit ist zugleich eine Abwendung von der eigenen Tradition gegeben. Allerdings versucht das Buch jedoch verschiedene wertvolle Erbstücke zu erhalten. Dazu gehört vor allem das volkssprachliche Anredegut, das noch in den Agenden von 1695 und 1696 abgedruckt wird, und somit bis ins 19. Jh. reicht. Als besonderes Verdienst der jüngeren Agenden von 1852 und 1889 ist die bewußte Wendung zur Volkssprache zu erwähnen. Diese Position konnte in den Editionen von 1928 und 1929 nicht in gleicher Weise gehalten werden. Allerdings kam die in Mainz bereits im 19. Jh. mit Bravour inaugurierte Volkssprachlichkeit um

⁴²⁾ Lamott, Das Speyerer Diözesanrituale, S. 179 ff.: Der Ordo der Krankenkommunion nach SPIR 1512.

⁴³⁾ Agenda Maguntinensis 1513, fol. XXX. Dazu vgl. Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, I, § 6 a 2: Sonderfall der Hauskommunionfeier: Die Augenkommunion.

⁴⁴⁾ Agenda ecclesiae Moguntinensis, Mainz 1551, fol. LI: Ordo ad communicandum infirmum. — Vgl. auch Literaturangabe Anm. 41.

die Mitte des 20. Jhs., freilich nach mancherlei Umwegen, zu ihrem Recht⁴⁵⁾. Was den Ritus der Hauskommunion angeht, ist seit 1671 auch in Kleinigkeiten eine stete Assimilierung an Roms Vorbild festzustellen.

c) Erfreulicherweise erhält die Position der Lokalkirchen auch auf diesem Sektor des Gottesdienstes in jüngerer Zeit grundsätzlich wieder Aufwind. Der erste greifbare Ansatz ist die bereits genannte, in der *Collectio rituum* von 1950 vorgeschlagene Lösung (der Hauskommunion). Sie basiert zwar auf dem Vorbild des *Rituale Romanum*, verhält aber, neben einer fast durchgängigen Doppelsprachigkeit, auch eigenen Gestaltungsvorstellungen zum Durchbruch⁴⁶⁾. Seit dem II. Vatikanum trat eine neue Situation ein: Während man bis vor kurzem von Zugeständnissen an die Ortskirchen sprach, ist ihr grundsätzliches Recht zu eigener Gestaltung wieder anerkannt. Inhaltlich gesehen wird einerseits die gewonnene Linie weitergeführt, andererseits erfolgen betont selbständige Neuschöpfungen der Liturgieregionen. Dies ist, auf dem Hintergrund der Geschichte gesehen, nichts neues. Ein vergleichbares liturgisches Hoheitsrecht nahm die Mainzer Kirche ja über Jahrhunderte weg selbstverständlich in Anspruch. Daß heute größere Bezirke als früher einbezogen sind, ist einerseits von zeitgeschichtlichen Entwicklungen bedingt, bringt uns aber auch erfreulicherweise wieder mit Nachbarsprengeln, nicht zuletzt denen des hier besonders interessierenden mittelhheinischen Raumes, zusammen.

3. Die Eucharistie als Sakrament und „Objekt“ der Anbetung

Neben den genannten Materialien der Eucharistie bzw. Kommunionausteilung kommen in den Mainzer Ritualien noch weitere in diesen Sektor gehörende Bestandteile vor. Zunächst sind die systematischen Partien über die Eucharistie als Sakrament usw. zu erwähnen, die bereits in der ersten Agendenstufe (a) auftreten und bedeutsame Einblicke vermitteln. Zusätzliche liturgische Ordines lassen sich jedoch aus den Ritualien dieser Etappe nicht erheben⁴⁷⁾.

Demgegenüber treffen wir seit der zweiten Mainzer Entwicklungsphase (b) eine etwas veränderte Situation. Bezüglich der allgemeinen Instruktionen über das Sakrament hielt man sich in den früheren Agenden dieser Epoche an die Vorschläge des *Rituale Romanum*; allerdings ist im Laufe der Entwicklung eine Einschränkung dieses Gutes festzustellen⁴⁸⁾. Als besondere Neuerung der zweiten Etappe darf man registrieren, daß nun-

⁴⁵⁾ *Rituale etc. Moguntinae 1671* (vgl. Anm. 36), S. 99: *De communione infirmorum*. — Zum Abschnitt 2b (Reformierter Mainz-römischer Ritus) grundsätzlich vgl. Reifenberg, *Sakramente—Sakramentalien*, II, § 3: Die Eucharistie. — Vgl. auch folgende Anm.

⁴⁶⁾ *Collectio rituum etc. 1950* (vgl. Anm. 21), S. 30: *Ordo ministrandi viaticum et communionem infirmorum* (grundsätzlich zweisprachig und mit Erweiterungen gegenüber dem *Rituale Romanum*).

⁴⁷⁾ Für die erste Mainzer Ritualien-Entwicklungsstufe vgl. Reifenberg, *Sakramente—Sakramentalien*, I, § 6: Die Eucharistie.

⁴⁸⁾ Vgl. für die zweite Mainzer Ritualien-Entwicklungsstufe: Reifenberg, *Sakramente—Sakramentalien*, II, § 3: Die Eucharistie; ferner: II, § 3c 1: Allgemeine Anweisungen und Bemerkungen zum Vollzug.

mehr völlig neuartige Bestandteile auftauchen. Dazu gehören zunächst Gebete und vergleichbare Anregungen zur Verwendung bei gewissen Anlässen ⁴⁹⁾. Spezielle Ermahnungen, welche die Pflicht zur Osterkommunion einschärfen, treten, wenn auch nicht kontinuierlich, seit 1671 auf ⁵⁰⁾. Elemente für die Feier der Erstkommunion kommen dagegen nur im 1928er Band vor ⁵¹⁾. Als letztes sei der bedeutsame Block erwähnt, welcher sich mit der *V e r e h r u n g* der Eucharistie befaßt ⁵²⁾. So bringt das Werk von 1671 eine ausführliche Abhandlung über die Exposition des eucharistischen Brotes, gedacht als Hilfe für die Devotion, den Segen und die Prozession. Diese Partie wurde in den Bänden von 1695 und 1696 nachgedruckt. Während die Editionen des 19. Jhs. darauf verzichten, gelangen wir im 1928er Band wieder auf besseren Boden. Das Werk sagt, daß sich die auf alter Überlieferung beruhende eucharistische Verehrung in Mainz besonders an drei Komplexen zeigt: Die Confraternitas des Altarsakramentes, die Adoratio perpetua sowie die öffentliche bzw. feierliche Anbetung (Großes Gebet) ⁵³⁾. Gerade auf diesem Sektor erweist sich bis ins 20. Jh. hinein Selbstbewußtsein und Lebendigkeit teilkirchlicher Liturgie. Zu dem genannten Material kommt im Werk des Jahres 1928 noch eine Anweisung zum Vollzug des sogenannten römischen Segens ⁵⁴⁾. Man kann also registrieren, daß dem dritten Komplex, der eucharistischen Devotion, in den Agenden ebenfalls gewisse Aufmerksamkeit gewidmet ist. Freilich sind zur vollständigen Erfassung des Bildes noch weitere Quellen hinzuzuziehen, vor allem auch solche, die nach seitheriger Auffassung nicht als liturgisch im engeren Sinne galten, jedoch von beachtlichem lokal-kirchlichem Bewußtsein zeugen ⁵⁵⁾.

Nicht unerwähnt bleibe, daß die eucharistische Frömmigkeit außerdem, d. h. über die erhobenen Zeugnisse hinaus, stark in sonstige gottesdienstliche Feiern hineinspielt. Dies gilt zunächst vom anderen Hauptblock der Liturgie, dem Wortgottesdienst, in seinen verschiedenen Denominationen (Brevier, Andachten) ⁵⁶⁾. Doch auch der dritte Block, die Sakramentalien, bieten ein breites Feld. Neben dem genannten Segen ⁵⁷⁾ gehörte nämlich die eucharistische Prozession zu den beliebten liturgischen Feiern ⁵⁸⁾. Daß

⁴⁹⁾ Vgl. Reifenberg (Anm. 48) II, § 3 c 4: Eucharistische Gebete und sonstige Hilfen.

⁵⁰⁾ Vgl. Reifenberg (Anm. 48) II, § 3 c 2 β: Bestimmungen zur Osterkommunion.

⁵¹⁾ Vgl. Reifenberg (Anm. 48) II, § 3 c 2 α: Materialien zur Erstkommunion.

⁵²⁾ Vgl. Reifenberg (Anm. 48) II, § 3 c 3: Die Exposition der Eucharistie (mit Segen), die Bruderschaft des Altarsakramentes und das Bündnis der „Ewigen Anbetung“.

⁵³⁾ *Rituale Moguntinum*, Regensburg 1928, S. 287 ff.: De sanctissimi sacramenti adoratione. § 1. De confraternitate sanctissimi altaris sacramenti. — § 2. De pacto adorationis perpetuae. — § 3. De adoratione sanctissimi sacramenti publica, nomine „Das Große Gebet“ nuncupata.

⁵⁴⁾ *Rituale Moguntinum* 1928, S. 291: § 4. Alia veneratio eucharistica.

⁵⁵⁾ Zu diesen Quellen gehören: Gesangbücher, Pfarrliche Aufzeichnungen, Bruderschaftsbücher usw.

⁵⁶⁾ Vgl. dazu neben den eucharistischen Texten (in Brevier, Wortgottesdiensten usw.) auch den mit Vespern usw. sowie Andachten kombinierten Eucharistischen Segen.

⁵⁷⁾ Vgl. dazu allgemein die oben (Anm. 47 bis 54) gebotenen Belege. Ferner: Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, II, § 7: Benediktionen.

⁵⁸⁾ Dazu Reifenberg, Sakramente—Sakramentalien, II, § 8: Prozessionen, besonders § 8 b 3 γ: Fronleichnamsprozession und Eucharistische Umgänge.

das Altarsakrament, abgesehen vom Sektor Benediktionen und Prozessionen, ebenfalls auf den dritten Komplex der Sakramentalien, die *Functiones sacrae* (Szenische Gebilde), einwirkte, sei durch den Hinweis auf die in Mainzer Quellen nachweisbare Errichtung des Heiligen Grabes sowie die Auferstehungsfeier belegt⁵⁹⁾.

Während der gegenwärtigen dritten (!) Ritualienstufe (c) sind auf dem Sektor der „eucharistischen Devotion“ einige Schwerpunktverlagerungen gegenüber der vorigen Epoche festzustellen⁶⁰⁾. Wenn ohne Zweifel einerseits nicht wenig zu ordnen ist, sollte doch andererseits der Verlust alten Brauchtums gerade auch den historisch Interessierten nicht nur bzw. zu sehr grämen. Als tröstliches Beispiel sei die Neuordnung bzgl. der Aufbewahrung der Eucharistie (Tabernakel) genannt. Einerseits gewahren wir hier erstaunliche Parallelen zu bereits früher üblichen Phänomenen, wie: mittelalterlicher Wandschrank, Sakramentshäuschen o. ä. und können feststellen, daß sich in der Geschichte vieles wiederholt. Andererseits will und muß Liturgie ein Stück Leben sein, dieses aber befindet sich stets im Fluß. Bedenklich ist nicht so sehr, wenn das eine oder andere Einzelgebilde dahinsinkt, sondern: wenn wir uns etwa nicht mehr des Erbes bewußt wären. Darüber hinaus haben wir freilich die Haltung der Ahnen zu achten; auch sie wollten — jedenfalls die ernstzunehmenden unter ihnen im ganzen gesehen nicht weniger als wir — in ihrer Zeit und mit ihnen verfügbaren Mitteln das bestmögliche verwirklichen. Eine gleiche Aufgabe ist auch uns gestellt.

ERGEBNIS

Überblicken wir die erhobenen Daten wäre zunächst festzuhalten, daß die Eucharistie in den Mainzer Liturgiequellen eine bedeutsame Rolle spielt, darüber hinaus die Ordnungen keine statischen Gebilde darstellen, sondern bewegte Entwicklungsmomente aufweisen. Während für die älteste Zeit oft nur Umriss der Feiern zu erheben sind, gelangt man im Mittelalter auf festen Boden. Seit der karolingischen Reform bilden die römischen Musterausgaben eine Basis, die aber stets weiterentwickelt und ergänzt wird. Man kann sagen: neben der Idee von der *Ecclesia universalis* hat auch die jeweilige Bistumskirche ihr eigentümliches Gewicht. Interessant ist es, die Schwerpunktsverlagerung zu beobachten. Während nämlich in der früheren Phase die Liturgie weitgehend der Oberhoheit der *Ecclesia partialis* untersteht, gewahren wir seit dem Tridentinum einen stets stärker werdenden zentralistischen Trend. Nach verschiedenen beachtenswerten Ansätzen wurde im 20. Jahrhundert wieder mehr der anderen Komponente, der *Ecclesia localis*, ihr Recht zuteil.

Die Einzelbeobachtungen führen zum Schluß, daß man dem Phänomen „historisches Werden der Eucharistie“ nur dann gerecht wird, wenn wir es nicht als antiquarische Geschichte verstehen, sondern vielmehr als einen dynamischen d. h. vielschichtigen, farbenprächtigen und stets in Wachsen und Wandlung befindlichen Prozeß.

⁵⁹⁾ Reif enberg, Sakramente—Sakramentalien, II, § 9: *Functiones sacrae*.

⁶⁰⁾ Für die dritte Ritualien-Entwicklungsstufe vgl. Reif enberg, Sakramente—Sakramentalien, II, Zeitabschnitt C: Der Deutsch-römische Ritus in Mainz (seit 1950).